

CDU	Anfrage an die Kreisverwaltung
Kreistagsfraktion Uckermark	

Datum:	2. Februar 2004
Thema:	Windfeld Schönermark-Wilhelmshof

Auf räumlich getrennten Windfeldern stehen um die Ortschaft Wilhelmshof bereits 61 Windkraftanlagen, 16 weitere sind genehmigt oder bereits im Bau, mit weiteren 16 soll die Bebauung „abgerundet“ werden, wobei die WKA bis auf 800m an die Wohnlagen herangerückt werden.

Im Ergebnis dieser Maßnahmen ist die Ortschaft Wilhelmshof im Sichtkreis zu **270°** (!) mit WKA eingekreist, wobei infolge fehlender Höhenbegrenzung (Windkraftsatzung UM/BAR) ein geradezu bedrohliches Szenario für die Einwohner entsteht.

Vergleicht man das im Regionalplan in der Karte ausgewiesene Windfeld, das sich über mehrere Gemeindegemarkungen erstreckt, mit den verbalen Aussagen zur „Verträglichkeit“, so fällt auf:

- Die Regelung zum Sollabstand zwischen Windfeldern von 5km wird unterlaufen. Möglich wurde dies durch Ausweis einer schmalen Brücke zwischen dem Gebiet im Norden und Osten sowie dem Gebiet im Süden und Westen von Wilhelmshof, so dass aus beiden Gebieten **ein** Gebiet entstand.
- Als Mindestabstand zu Wohnlagen sah die Satzung 800m vor. Die wesentlichen Arbeiten zur Aufstellung des Teilplans „Wind“ erfolgten bis 1998, damals waren die Anlagen nicht so hoch. Inzwischen ist die Entwicklung der WKA zu immer größeren und damit höheren Anlagen vorangeschritten. Bei gleichem Abstand wie früher rücken die WKA damit optisch immer näher.
- Die Einflussnahme einer Gemeinde ist nicht gegeben, wenn die WKA nicht auf der Gemarkung der Gemeinde errichtet werden, d.h. die Nachbargemeinden eine Bebauung nahe an einer andern Gemeinde zulassen.

Fragen:

1. Entsteht bei Realisierung aller genannter Bauvorhaben eine für die Einwohner von Wilhelmshof unerträgliche Belastung und ist daher Gefahr im Verzuge?
2. Muss dem Grundsatz „5km Abstand zwischen Windkraftfeldern“ Geltung verschafft werden und ist damit die Umkreisung von Wilhelmshof zu unterbinden?
3. Hat der Mindestabstand zu Windkraftanlagen je nach Höhe mehr als 800m zu betragen, im Sinne eines maximalen Höhe-Abstandsverhältnisses?
4. Kann man im genannten Sinne von der Kreisverwaltung oder vom Kreistag aus aktiv werden?

Jens Koeppen
Fraktionsvorsitzender